Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Inserate übernehmen ausserhalb Berlins: Sonp: M. Cohen. — Breslau: E. Schlette, Wilh. Schuller. — Berlin: S. Schlesinger. — Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co. — Hamburg: Haasenstein & Vogler, Joh. Nordhaus, Adolf Steiner, William Wilkens. — Dresden: G. Schoenwald. — Mainz: D. Frese. — Minden: C. Maerwald. —

Wien: M. Dukes, I., Wollzeile No. 6—8; A. Oppelik, I., Stadtgasthaus 2. — Frankreich, England und Belgien: Alleinige Annahme bei der Compagnie générale de Publicité Etrangère, John F. Jones & Cie. in Paris, 31me rue du Faubourg Montmartre. — Schweiz: Orell Füssli & Co., Zürich.

Nr. 237. [31. Jahrgang.] **Berlin, Sonntag den 22. Mai 1892, Morgens.** [31. Jahrgang.] **Nr. 237.**

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint täglich Morgens und Abends mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen, bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich 7 Mark 50 Pf., für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag, und werden Abonnements bei den betreffenden Postanstalten angenommen. Für Berlin nehmen sämmtliche Zeitungs-Spediteure und die Expedition dieser Zeitung Wilhelmstraße 32, Abonnements vierteljährlich zum Preise von 7 Mark 50 Pf. sowie die Post-Expeditionen 8 Mark incl. Bestellgebühr entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Inserate nimmt die Expedition zum Preise von 40 Pf. pro fünfspaltene Petitzeile an. Beiträge für die Redaktion der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" sind an diese Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 32, zu richten, und wird gleichzeitige Honorarverlangen erbeten.

Fernsprech-Anschluß Nr. 6514. Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung, unbenützte Einsendungen können nicht aufbewahrt werden. Fernsprech-Anschluß Nr. 6514.

Für den Monat **Juni** eröffnen wir ein besonderes Abonnement zum Preise von **M. 2,50.** Bestellungen werden bei allen **Reichs-Postanstalten,** in Potsdam bei **A. H. Pusch,** Kanal Nr. 10, außerdem in **Berlin** bei den **Zeitungs-Spediteuren** und in der Expedition der **„Nordd. Allg. Ztg."** Wilhelmstraße Nr. 32, angenommen.

Telegraphische Korrespondenz.

Budapest, 21. Mai. (Privattelegramm der „Nordd. Allg. Ztg.") Die in Ungarn angebaute Weizenfläche beträgt 5 365 861 Joch, davon stehen unter mittel 9,96 Prozent, mittel 65,90, über mittel 24,14. Roggen sind angebaut 2 138 681 Joch, wovon 50,74 Prozent unter mittel, 46,05 mittel und 3,21 über mittel stehen. Gerste sind 1 851 008 Joch angebaut mit einem Stande von 11,83 Prozent unter mittel, 72,38 mittel und 15,79 über mittel. Die Haferfläche beträgt 1 784 694 Joch, deren Stand mit 11,71 Prozent unter mittel, 75,48 mittel und 12,81 über mittel ist.

(Wolff's Bureau.)

Schlobitten, Sonnabend 21. Mai. Se. Majestät der Kaiser hat sich heute Vormittag in Begleitung des Vize-Ober-Jägermeisters Grafen Richard zu Dohna nach Pröckelwitz begeben, wo Allerhöchstderselbe noch einige Zeit zu verweilen gedenkt.

München, Sonnabend 21. Mai. Die Kammer der Abgeordneten nahm heute den Ausschußantrag an, in welchem die Regierung ersucht wird, dem nächsten Landtage eine Kirchengemeindeordnung vorzulegen. Der weitere Antrag des Ausschusses, daß bis zum Erlaß des gedachten Gesetzes gegebenen Falles Vertreter der Kirchengemeinden zu wählen seien, welche die Befugniß haben, Kirchensteuern aufzulegen, wurde mit 80 gegen 24 Stimmen angenommen. Auch die bezüglichen Einzelbestimmungen des aus der Initiative des Hauses hervorgegangenen Antrages wurden nach den Vorschlägen des Ausschusses angenommen.

Wien, Sonnabend 21. Mai. Abgeordnetenhaus. Heute begann die erste Lesung der Valutavorlagen. Nachdem Laginja (Südslave) sich gegen die Vorlagen ausgesprochen, erklärte Jaworski namens der Polen die Zustimmung zu einer Ueberweisung der Entwürfe an einen Ausschuß zur Vorberathung, da die Valutaregulirung, obwohl vom Standpunkte der landwirthschaftlichen Interessen Galiziens nicht erwünscht, für die Machtstellung des Reiches nothwendig sei; keines Falles dürfe die Berathung des Gegenstandes übereilt werden. — Im Herrenhaus wurde auf den Antrag Falkenhain's eine Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung der Valutavorlagen gewählt. Der Antragsteller betonte in der Begründung seines Vorschlages die Nothwendigkeit, die Erörterungen über die Entwürfe thunlichst zu beschleunigen.

Paris, Sonnabend 21. Mai. Der Kriegsminister Freycinet hat dem Ministerrath eine Vorlage unterbreitet, nach welcher die Dauer des Dienstes in der Reserve der aktiven Armee von sieben auf zehn Jahre erhöht, die Dauer des Dienstes in der Territorialarmee aber um drei Jahre verringert wird, während bezüglich der Uebungszeiten keine Aenderung eintreten soll. Die Maßregel bezweckt, die gemischten Regimenter, welche gegenwärtig aus einem Bataillon der aktiven Armee und zwei Bataillonen der Territorialarmee zusammengesetzt sind, künftighin aus Soldaten der aktiven Armee und der Reserve der aktiven Armee zu formiren. Durch einen anderen gleichfalls im heutigen Ministerrathe vorgelegten Gesetzentwurf beabsichtigt der Minister eine Verjüngung der höheren Offizierschargen herbeizuführen, indem er für die Offiziere der Landarmee den Abgangstermin mit voller Pension schon nach 25, nicht, wie bisher, erst nach 30 Jahren eintreten lassen will. Insgesammt würden höchstens 200 Offiziere jährlich von dieser Maßregel Vortheil ziehen. Die Gesammtkosten, welche die volle Anwendung dieser Maßregel ergäbe, würden noch nicht zwei Millionen betragen.

Kopenhagen, Sonnabend 21. Mai. Der Minister des Auswärtigen Baron v. Rosenörn-Lehn ist, 71 Jahre alt, heute Nachmittag gestorben.

(Siehe auch Seite 3.)

Amtliche Nachrichten
aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem evangelischen Pfarrer Arnold zu Barmen und dem Strafanstalts-Inspektor und Rendanten Bellardi zu Wartenburg im Kreise Allenstein den Rothen Adler-Orden vierter Klasse,

dem emeritirten Kirchschullehrer und Organisten Grunwald zu Neidenburg, bisher zu Kandien im Kreise Neidenburg, den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern, sowie

den emeritirten Lehrern Riecken zu Roge im Kreise Oldenburg und Wuttke zu Frankenstein, bisher zu Kunzendorf im Kreise Frankenstein, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Königreich Preußen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

die der landwirthschaftlichen Verwaltung angehörigen Regierungs-Assessoren Hübner zu Königsberg i. Pr., Dr. Haltermann zu Hanau, Eisbein zu Briton, Horn zu Hildesheim, von Rudloff zu Allenkirchen, Zelle zu Konitz und Carius zu Soest zu Regierungs-Räthen zu ernennen.

Die Ober-Landesgerichts-Räthe Schulte in Hamm und Weichsel in Naumburg sind infolge ihrer Ernennung zu Reichsgerichts-Räthen aus dem preußischen Justizdienst ausgeschieden.

In der Liste der Rechtsanwalte ist gelöscht: der Rechtsanwalt Gefner bei dem Amtsgericht in Stargard.

In die Liste der Rechtsanwalte sind eingetragen: der Rechtsanwalt Dr. Alexander Rosenheim, bisher bei dem Landgericht I in Berlin, bei dem Landgericht II daselbst, der Rechtsanwalt Malkwitz aus Labiau bei dem Landgericht in Königsberg i. Pr., der Rechtsanwalt Noeff aus Osplanden bei dem Amtsgericht in Solingen, der Rechtsanwalt Wieman aus Osnabrück bei dem Amtsgericht in Versborn, der Rechtsanwalt Gefner aus Stargarten bei dem Amtsgericht in Labiau, der Gerichts-Assessor Dr. phil. Köttgen bei dem Landgericht in Dortmund und der Gerichts-Assessor Salinger bei dem Amtsgericht in Wollstein.

Dem Rechtsanwalt und Notar Gefner in Stargarten ist in seiner Eigenschaft als Notar die Verlegung seines Wohnsitzes nach Labiau gestattet.

Der Landgerichts-Direktor Helmkampf in Erfurt, der Landgerichts-Rath Busse in Gnesen, der Amtsgerichts-Rath Dr. Roemer in Frankfurt a. M. und der Rechtsanwalt und Notar Justiz-Rath Erdmann in Cgeln sind gestorben.

Dem Leiter und Hauptlehrer der Ackerbau- und landwirthschaftlichen Winterschule in Sigmaringen Oberlehrer Preßele ist der Titel Rektor verliehen

Dem Oberlehrer Karl Reinold Knobloch an der Klosterschule in Roßleben, Regierungsbezirk Merseburg, ist das Prädikat Professor beigelegt worden.

Die Frage der Regelung der Geldstrafe stand auch auf der Tagesordnung der internationalen kriminalistischen Vereinigung im Jahre, 1890 und besonders interessant war das Referat des Prof. Dr. v. Liszt. Die Vortheile der Geldstrafe — so ungefähr führte der Referent aus — sind zum Theil größer als die der Freiheitsstrafe, deren Uebelstände — Mitleidenschaft der Familie, Brandmarkung, Brechung der Thatkraft — hier kaum hervortreten. Wenn die großen Zellenpaläste die Signatur unserer Zeit bilden, und die Freiheitsstrafe uns die Konkurrenz mit freier Arbeit und eine schwere Reihe wirthschaftlicher Opfer überhaupt bringt, müssen wir sagen, daß die Geldstrafe, sei sie auch noch so komplizirt, diese Kosten nie im Gefolge haben wird. Andererseits ist sie ebenso schmiegsam, theilbar und abstufbar, wie die Freiheitsstrafe, und diese Vorzüge verbinden sich mit der Möglichkeit, das Uebel in der genauesten Weise zu bemessen; bei der Gewinnsucht wird der Trieb zum Delinquiren in der Wurzel getroffen; aber auch bei Rohheitsdelikten und gedankenlosen Fahrlässigkeitsdelikten erscheint die Geldstrafe geeignet. Wir können endlich auch mit ihr unter einer Voraussetzung erfolgreich einwirken, wenn nämlich die ratenweise Vollstreckung als das Normale aufgefaßt wird. Wer ein Jahr lang für eine verübte Rohheit eine Geldstrafe in monatlichen Raten abzutragen hat, wird jedesmal, wenn er in die Tasche greift, wenn das kleine Protokoll für ihn aufgenommen wird, an seine Verschuldung erinnert, und mir sind berechtigt, davon eine bessernde Einwirkung zu erwarten. Die Strafsachen unserer Ordnung müßten aus dem Spiel zu lassen sein, bei denen mittlerer Ordnung aber dürfte Geldstrafe alternativ und nicht bloß für die leichteren Fälle zu empfehlen sein. Zur geeigneten Bemessung das Vermögen, besser die Leistungsfähigkeit heranzuziehen, ist ein in den letzten Jahren zu allgemeiner Anerkennung gelangter Grundsatz, zu dem man übrigens auf dem Boden jeder Strafrechtstheorie, vom Vergeltungsgedanken aus wie vom Zweckgedanken aus kommen muß, sobald man die Frage sich vorlegt: Wie ist das Uebel der Strafe zu bestimmen? Das Gesetz sollte für jede Höhe des Einkommens die Höhe der Geldstrafe in Prozenten davon angeben, so daß gewissermaßen eine fingirte Einkommensteuer zur Grundlage dient. Die große Frage der Praxis ist die Eintreibbarkeit. Liszt fordert erleichterte Zahlung, prinzipielle Theilzahlung und zwar sofort im Urtheil zu bestimmende; komme Verschärfung bei der Eintreibung hinzu, exequire man energisch, so werde die Geldstrafe recht selten uneinbringlich sein, und das, was die Juristen in der Praxis am Meisten beschäftige, was mit der unerschwinglichen Geldstrafe aufzufangen sei, verliere wesentlich an praktischer Bedeutung.

Jedenfalls sollte die uneinbringliche Geldstrafe niemals in Freiheitsstrafe umgewandelt werden. Vielmehr würde sich Arbeitszwang ohne Einsperrung empfehlen. Die zum Theil mit guten Gründen vorgelegenen praktischen Bedenken fielen weg, wenn die Seltenheit des Falles erwogen werde. Denn genügende Arbeit werde unter diesen Umständen vorhanden sein, und im noch selteneren Weigerungsfalle übe man Zwang durch verschärfte Haft. Freilich sei das eine Freiheitsstrafe, aber sie werde verhängt, weil der Mann nicht arbeiten wolle, und in einer sehr kleinen Zahl von Fällen, so daß die Sache ganz anderes liege.

Liszt formulirte seine Thesen dahin, daß er sagte wie folgt: Eine entsprechende Regelung der Geldstrafe vorausgesetzt, ist der Gesetzgebung und Rechtsprechung eine wesentlich erweiterte Anwendung dieses Strafmittels dringend zu empfehlen und zwar, abgesehen von Straftaten unserster Ordnung: 1. in leichteren Fällen als zur Wahl gestellte Hauptstrafe neben Freiheitsstrafe; 2. in allen Fällen, insbesondere bei den aus Gewinnsucht hervorgegangenen Verbrechen, ist dem Richter zu gestatten, sie als Nebenstrafe mit der Freiheitsstrafe zu verbinden. Die Höhe der Geldstrafe ist im Eingelfalle nach den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zu bemessen. 1. Dabei ist das jährliche Einkommen des Schuldigen, wie dieses aus der Veranlagung zur Einkommensteuer, dem durchschnittlichen Arbeitslohn oder auf andere Weise ermittelt wird, zu Grunde zu legen und die Geldstrafe vom Richter nach Bruchtheilen oder nach Vielfachen eines Einheitssatzes zu bemessen, welcher im Gesetz nach Prozenten des Einkommens bestimmt wird. 2. Es empfiehlt sich nicht, im Gesetz einen Höchst- oder Mindestbetrag der Geldstrafe festzustellen. Die thatsächliche Zahlung der Geldstrafe ist zu sichern 1. durch eine urtheilsmäßige Zulassung von Theilzahlungen (Gewährung von Zahlungsfristen), 2. durch Vereinfachung und Verschärfung der Zwangsvollstreckung, insbesondere durch die Gestattung einer theilweisen Beschlagnahme des Arbeitslohnes, Verwandlung der thatsächlich uneinbringlichen Geldstrafe in Freiheitsstrafe ist ausgeschlossen. Der zahlungsunfähige Verurtheilte hat den Betrag der Geldstrafe durch geldwerthe Arbeitsleistung abzutragen. Wird die Leistung der Arbeit verweigert, so ist der Verurtheilte zu derselben in den Gefängnißräumen anzuhalten. Soweit die bestehenden Einrichtungen dies nicht gestatten, ist die uneinbringliche Geldstrafe niederzuschlagen. Der Grundsatz der bedingten Verurtheilung hat auf Geldstrafen Anwendung zu finden, und zwar in der Gestalt der Friedensbürgschaft.

Auf welche Anträge sich schließlich die Versammlung einigte, wurde bereits in Nr. 229 der „Nordd. Allg. Ztg." mitgetheilt.

Nachdem durch Bundesrathsbeschluß die Bestimmung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, wonach ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente so lange ruht, als der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, für bestimmte ausländische Grenzgebiete außer Kraft gesetzt worden ist, haben die Zentral-Postbehörden sich bereit erklärt, ihre Mitwirkung bei Auszahlung der Renten der in jenen Grenzgebieten wohnenden Berechtigten eintreten zu lassen. Im Einvernehmen mit diesen Behörden hat nunmehr das Reichs-Versicherungsamt das bei den Rentenauszahlungen der gedachten Art zu beobachtende Verfahren in einer Geschäftsanweisung geregelt.

Die seitens der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe gemeinsam unter dem 10. Mai erlassene Anweisung, betreffend das Verfahren bei Berichtigung von Quittungskarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung, besagt:

1. Sind in einer Quittungskarte zu wenig Marken eingeklebt, so hat die untere Verwaltungsbehörde dem verpflichteten Arbeitgeber das nachträgliche Einkleben der fehlenden Marken aufzugeben. Kommt der Arbeitgeber dieser Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die bezeichnete Behörde die fehlenden Marken selbst in die Quittungskarte einkleben und den für dieselben veranlagten Betrag gemäß § 137 a. a. O. von dem Arbeitgeber einzuziehen. Letzteren bleibt es überlassen, die Hälfte des Betrages dem Versicherten bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit dies nach § 109 Absatz 3 und § 112 Absatz 2 a. a. O. noch zulässig ist. Wo die Einziehung der Beiträge durch Krankenkassen oder besondere Hebestellen erfolgt, bleibt diesen die Durchführung des Berichtigungsverfahrens überlassen. Den Werth der nachträglich von ihnen beigebrachten Marken haben diese Stellen, sofern es ihnen nicht zulässig erscheint, eine frühere Erstattung zu fordern, mit dem nächsten regelmäßigen Beitrage einzuziehen.

2. Ergiebt sich, daß zu viel Marken beigebracht sind, so hat die untere Verwaltungsbehörde die überschüssenden Marken zu vernichten und der Versicherungsanstalt hiervon mit dem Ersuchen Mittheilung zu machen, den Werth der vernichteten Marken dem Antragsteller, oder, sofern die Vernichtung von Amtswegen oder auf Antrag der Versicherungsanstalt erfolgt, dem Inhaber der Quittungskarte zugehen zu lassen. Die Auszahlung des Geldbetrages oder die Vertheilung zwischen den bei dem Antrag auf Vernichten Marken betheiligt gewesenen Arbeitgebern und Versicherten gehört nicht zu den Obliegenheiten der unteren Verwaltungsbehörden. Die Vertheilung kann dem Empfänger überlassen bleiben. Uebersendet die Versicherungsanstalt den Betrag durch die Post, so bedarf es zur Vermeidung von Belästigungen des Empfängers der Ausstellung einer besonderen Quittung nicht. Es ist vielmehr Sache der Versicherungsanstalt, durch Postscheine oder auf andere Weise einen genügenden Nachweis über die Absendung des Geldbetrages an ihren Akten zu bringen.

3. Sind Marken einer zu niedrigen Lohnklasse verwendet, so hat die untere Verwaltungsbehörde zunächst den verpflichteten Arbeitgeber zur nachträglichen Beibringung der erforderlichen Zahl von Marken der richtigen Lohnklasse anzuhalten und, wenn die Erledigung nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, nach Maßgabe der Ziffer 1 das Weitere zu veranlassen. Findet das Einziehungsverfahren Anwendung, so ist das Erforderliche auch hier den Krankenkassen oder Hebestellen zu überlassen. Nach Beibringung der richtigen Marken hat die untere Verwaltungsbehörde die zu Unrecht beigebrachten Marken der zu niedrigen Lohnklasse zu vernichten und die Erstattung ihres Werthes durch die Versicherungsanstalt nach Maßgabe der Ziffer 2 herbeizuführen.

4. Ein Berichtigungsverfahren wegen angeblicher Verwendung von Marken einer zu hohen Lohnklasse hat die untere Verwaltungsbehörde nur dann einzuleiten, wenn glaubhaft dargethan wird, daß Arbeitgeber und Versicherter sich nicht, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, über eine Versicherung in der betreffenden höheren Lohnklasse geeinigt haben. Wird das Verfahren eingeleitet, so ist gemäß Ziffer 3 zu verfahren.

5. Sind Marken einer unrichtigen Versicherungsanstalt beigebracht, so ist die nachträgliche Einklebung von Marken der richtigen Versicherungsanstalt zu veranlassen und im übrigen nach Maßgabe der Ziffer 1 zu verfahren. Die Vertheilung des von der ersteren Versicherungsanstalt erstatteten Betrages zwischen dem Arbeitgeber, und dem Versicherten bleibt auch hier den Betheiligten überlassen.

6. Ist in den Fällen einer Selbstversicherung oder freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses die Beibringung der Zusatzmarken unterblieben, indem statt der Doppelmarken nur einfache Marken irgend welcher Lohnklasse eingeklebt worden sind, so ist gleichfalls zunächst die Beibringung von so viel Doppelmarken, als zu Unrecht einfache Marken verwendet sind, beizubringen. Alsdann ist die Vernichtung der zu Unrecht beigebrachten einfachen Marken vorzunehmen, und die Erstattung des Werthes gemäß Ziffer 2 zu veranlassen.

7. Sind Doppelmarken zu Unrecht beigebracht, so ist der verpflichtete Arbeitgeber auf dem unter Ziffer 1 vorgeschriebenen Wege zur Beibringung der richtigen Marken anzuhalten. Sofern der Versicherte überhaupt der Versicherungspflicht unterlag, ist ihm der Betrag der zu Unrecht beigebrachten Doppelmarken zu erstatten.

Feuilleton der Norddeutschen Allgem. Zeitung.
51 Berlin, den 22. Mai 1892.

Auf dunkler Spur.

Roman von Paul Perron (Oskar Riecke).

[Nachdruck verboten.]

(Fortsetzung.)

Pierre athmete auf, aber plötzlich fühlte er sich von zwei starken Armen umschlossen. Er war in dem engen Korridor, der von einer Petroleumlampe schwach erhellt war, von hinten angefallen und konnte weder Gestalt noch Gesicht seines neuen Angreifers sehen.

„Hollah mein Junge", sagte eine heisere Stimme, „so leicht entrinnt man nicht aus dem Fuchsbau des Vaters der Miserabeln. Ergieb Dich und wirf den Revolver zur Erde oder beim Teufel, ich erdrücke Dich wie eine Fliege an der Wand."

Pierre fühlte, wie unter dem gewaltigen eisernen Griff, der seinen Arm und seinen Körper preßte, das Blut ihm aus der Brust in den Kopf stieg und wie er nur schwer Athem holen konnte, aber seine Geistesgegenwart und seine Energie verließen ihn nicht. Er machte keinerlei Kraftrengungen sich gewaltsam zu befreien, suchte aber so viel Widerstand entgegenzusetzen, daß er nicht erdrückt wurde. Dabei behielt er den Revolver krampfhaft in der Hand.

„Ergieb Dich!"

„Nein!" war die Antwort.

Der Angreifer erwiderte nun mit einem starken Druck, den Pierre, so gut er konnte, abwehrte, während er hörte, daß im Gastzimmer ein wilder Lärm sich erhob und an der Thüre gerüttelt wurde.

„Oeffne die Thür, Vater!" brüllte der Mann hinter Pierre, „und hilf mir, den Hund zu erdrosseln."

„Gleich", erschallte eine Stimme hinter der Thüre. „Wir müssen den zweiten Schlüssel holen. Halt ihn noch zwei Minuten fest, Duval!"

Der Name Duval elektrisirte Pierre. Er wußte also, mit wem er es zu thun hatte. Selbst in diesem kritischen Augenblick konnte er ein bitteres Lächeln nicht unterdrücken in dem Gedanken, daß nicht er den langgesuchten Mörder, sondern dieser ihn in seiner Gewalt habe. Ein lautes Krachen war im Gastzimmer vernehmbar und lenkte seine Gedanken ab. Mit Blitzesschnelle wurde ihm die Bedeutung dieses Geräusches klar. Man sprengte die Thür nach dem Hinterzimmer, um von dort einen zweiten Schlüssel zu holen. Die Gefahr stieg aufs Höchste. In der nächsten Minute mußte er willenlos seinen Händen preisgegeben sein. Unwillkürlich machte er eine gewaltige Anstrengung, um sich seinen Gegner, der wie eine Last auf ihm lag, abzuschütteln, und bei diesem kurzen Kampf schob sein Angreifer ein Bein vorwärts, um ihm das Knie zu knicken, aber bei dem Ringen verfehlte er das Knie Pierre's und sein eignes trat vor. Pierre bemerkte es dadurch, daß das Knie Duval's seinen Revolver an der Mündung streifte. In demselben Augenblick ertönte ein schwacher Knall, und Pierre fühlte alsbald, daß der Druck der Umarmung schwächer wurde und sein Gegner niedersank. Mit einer letzten Kraftanstrengung sprengte er die Arme Duval's und wandte sich blitzschnell um.

Die beiden Männer standen sich einen Augenblick gegenüber, aber Duval, der sich auf seinem zerschossenen Knie kaum aufrecht erhalten konnte, war nicht schnell genug, um einen gewaltigen Schlag, den Pierre mit dem Kolben des Revolvers auf seine Stirn führte, abzuwenden. Im nächsten Moment lag er wie ein Klotz, den der Todesschlag getroffen, wie leblos am Boden und Pierre stieg eilends über ihn hinweg, gerade als er hörte, daß vom Gastzimmer aus ein Schlüssel in das Thürschloß geschoben wurde. Aber auch jetzt, trotz seiner Eile, erinnerte sich Pierre des dunklen Weges, den er noch zu passiren hatte, ehe er die Sicherheit der Straße erreichte, und riß die Petroleumlampe von der Wand, um sich zu leuchten. Als die Thür des Gastzimmers aufgerissen wurde, verschwand Pierre gerade in der Biegung des dunklen Ganges und erreichte die Hausthür. Ein Druck belehrte ihn, daß dieselbe ebenfalls geschlossen war, aber ein solches Hinderniß war kein schwieriges für ihn. Er wußte wohl, daß in dem engen Gange keiner seiner Verfolger erscheinen würde, um sich aufs Neue in das Bereich seines Revolvers zu begeben.

Als ein vergebliches Rütteln ihn belehrte, daß die Thür durch Menschenkraft nicht zu öffnen, setzte er seinen Revolver in das Schloß und sprengte dasselbe. Nun noch ein Druck und die kalte Nachtluft schlug ihm entgegen.

Er hatte jedoch nicht Zeit, sich der Freiheit zu erfreuen, denn kaum überschritt er die Schwelle, als er mit Blitzesschnelle von drei dunklen Gestalten überfallen wurde und völlig hülflos am Boden lag.

Ein Mann beugte sich über ihn, und bei dem Licht einer Blendlaterne erkannte er in demselben seinen Kollegen Ifidor.

„Ifidor", schrie er, „sind Sie des Teufels?"

„Was, Ifidor? Wer sind Sie denn? Bei Gott, Herr Pierre. Jetzt erkenne ich Sie!"

„Das ist das erste Mal", rief Pierre und konnte ein Lachen nicht unterdrücken, „daß die hohe Polizei mir über ist."

Schnell erhoben sich auf einen Wink Ifidor's dessen Genossen und gaben Pierre die Freiheit wieder, der sich rechte und nun aus voller Brust aufathmete. Dann sagte er:

„Ich habe den Mörder, Jungens! Er steckt da drinnen. Allons zur Attacke!"

Die Polizisten sahen den Privatdetektiv erstaunt an, und erst, als er ihnen in fliegender Hast sein nächtliches Abenteuer erzählt hatte, kam Leben in die Leute.

„Wir stehen hier schon seit drei Stunden Wache und waren entschlossen, keinen Menschen herauszulassen. Wie konnte ich ahnen, daß Du der Begleiter Brouard's seist! Wahrhaftig, in der Verkleidung bist Du unser Meister!"

„Ah", rief Pierre, „laß nur die Komplimente. Sag' mir lieber, ob Ihr in den letzten zehn Minuten einen Mann hier eingelassen habt."

„Nein, vor einer halben Stunde kam ein großer reckenhafter Mensch, wir beobachteten ihn von der anderen Seite der Straße! Seitdem hat kein Mensch die Thür passirt."

„Ah, dann muß noch ein zweiter Eingang in dies Haus führen. Schnell besetzt die nächste Hausthür und rasch drei Leute in die Straße Tage, wahrscheinlich hat dies Haus einen Ausgang nach dort."

Indem Pierre so die Leitung des erneuten Angriffe auf die Verbrecher in die Hand nahm, was ihm stillschweigend von Ifidor zugestanden wurde, befahl er den Polisisten, mit vorgestreckten Revolvern ihm ins Haus zu folgen. Er hatte noch vier Mann zur Verfügung und mit diesen hoffte er schnell Macht über die Verbrecher zu gewinnen.

Der Gang war leer, aber Pierre hoffte, hinter der Biegung den auf dem Boden liegenden Duval noch anzutreffen, aber vergeblich. Kein Mensch war zu sehen. Die Thür zum Gastzimmer stand offen, auch hier Niemand. Weiter stürmten die Polizisten durchs Hinterzimmer los auf einen dunklen Hof. Einen Augenblick stand Pierre rathlos da, als ein leises Stöhnen an sein Ohr drang. Er konnte sich zuerst nicht erklären, aus welcher Richtung dasselbe komme, bis er im Schein der Laterne ein ziemlich breites Stellloch entdeckte, dessen Eisengitter zurückgeschlagen war. In die dunkle Tiefe führte eine steile Leiter hinunter!

Jetzt hörte man eine dumpfe Stimme hinausdringen: „Elendes, feiges Volk! Helft mir weiter, helft!"

Pierre erkannte die Stimme Duval's. Unzweifelhaft war er mit seinem zerschossenen Bein zurückgeblieben, während seine Gefährten ihre Flucht durch das Siel fortsetzten.

Eine kurze Berathung fand zwischen den Polisisten statt, bis endlich Pierre selbst sich entschloß, in die Tiefe hinabzusteigen. Er befestigte sich vorn an der Brust die Laterne, nahm in die rechte Hand den Revolver und warf ein dickes Tau über die Schulter.

Kaum war er einige Sprossen der Leiter hinabgestiegen, als er schon auf einen fremden Körper trat. Ein Blick belehrte ihn, daß es die Hand des Verbrechers war, welcher sich krampfhaft angeklammert hatte und vor Schmerz laut aufschrie, als Pierre's Fuß die Hand berührte. Das störte den Detektiv nicht weiter, er stemmte den Rücken gegen die enge Sielmauer und beugte sich dann nieder, um die Hand mit dem Tau zu fesseln. Als dies geschehen, kletterte er wieder empor und befahl dem Verbrecher hinaufzukommen. Als keine Antwort erfolgte, gab er den Befehl, das Tau stramm zu ziehen. Eine Minute nur versuchte der Verbrecher Widerstand zu leisten, dann verließen ihn offenbar seine Kräfte. Wie ein Ballen, der von einem Krahn hoch gehoben wird, wurde der Mann hinaufgewunden und bald lag er bewußtlos, einer todten Masse gleich, auf dem Boden zwischen den Polizisten.

(Fortsetzung folgt.)